**DASV**

Deutsche Anwalts- und

Steuerberatervereinigung

für die mittelständische

Wirtschaft e. V.

**Zugang einer Willenserklärung per WhatsApp**

Landgericht Bonn, Aktenzeichen 17 O 323/19, Urteil vom 09.01.2020

ein Artikel von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht Helene – Monika Filiz, Kiel

Mit der grundsätzlichen Fragestellung des Zugangs einer Willenserklärung, allerdings unter Bezugnahme auf moderne Kommunikationsmittel (hier: WhatsApp-Nachrichten), hat sich das LG Bonn mit seinem Urteil vom 09.01.2020, Aktenzeichen 17 O 323/19 auseinandergesetzt.

Im Wesentlichen entschied das Landgericht, dass eine Willenserklärung dann zugegangen ist, wenn sie in den Bereich des Empfängers gelangt. Dies ist dann der Fall, wenn der Empfänger unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Bei einer WhatsApp-Nachricht ist dies in dem Zeitpunkt der Fall, wenn diese das Empfangsgerät des Adressaten erreicht. Weitere Voraussetzung eines Zugangs ist, dass der Empfänger zusätzlich diesen Kommunikationsweg eröffnet hat sowie die Nachricht unter normalen Umständen dauerhaft abrufbar gespeichert werden kann. Diese Voraussetzungen waren in dem entschiedenen Fall durch das LG Bonn bejaht worden.

Zwischen den Parteien bestand ein Kaufvertrag. Die Verkäufer des Grundstückes sind im August 2019 wegen mangelnder Kaufpreiszahlung vom Kaufvertrag zurückgetreten. Der Käufer sollte angeben, an welchen Terminen er konkret eine Hausbesichtigung durchführen könne. Der Käufer seinerseits versandte Terminvorschläge über WhatsApp. Dieser Kommunikationsweg waren von Parteien schon vorher benutzt worden. Die Verkäufer des Grundstücks ließen sich in dem Verfahren dahingehend ein, dass sie keine Nachricht erhalten hätten. Der vom Käufer vorgelegte Screenshot von dessen Handy wies demgegenüber eine Markierung der Nachricht mit zwei blauen Haken auf.

In der grundlegenden Fragestellung ging es darum, ob die Nachricht den Grundstücksverkäufern zugegangen sei. Wie bereits vorstehend dargelegt, hat dies das LG Bonn bejaht. Insbesondere könne die Behauptung der Verkäufer des Grundstückes dahingehend die Nachricht nicht erhalten zu haben nicht stimmen, da die Nachricht mit zwei blauen Haken gekennzeichnet gewesen sei. Dies spreche dafür, dass die Nachricht auf dem Gerät des Empfängers eingegangen und auch von diesem geöffnet geworden sei.

Filiz empfahl, dies zu beachten und bei Fragen auf jeden Fall Rechtsrat einzuholen, wobei sie in diesem Zusammenhang u. a. auch auf die DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e. V. – [www.mittelstands-anwaelte.de](http://www.mittelstands-anwaelte.de) - verwies.

**Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:**

Helene – Monika Filiz

Rechtsanwältin / Fachanwältin für Familienrecht / Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Präsidentin des VBMI - VERBAND DEUTSCHER ANWÄLTE für Bau-, Miet- und Immobilienrecht e. V.

Bürogemeinschaft mit

Freiling & Partner Rechtsanwälte

Paul-Ehrlich-Straße 27

60596 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 9686 1460 40

Telefax: +49 (0)69 9686 1460 99

Email [RA-Filiz@web.de](mailto:RA-Filiz@web.de)